

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2455/J-NR/2014 betreffend Angelobung des Stadtschulratsvizepräsidenten, die die Abg. Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen am 24. September 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

Gemäß § 8 Abs. 12 Bundes-Schulaufsichtsgesetz hat der Präsident des Stadtschulrates auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums einen Vizepräsidenten zu bestellen. Die Bestimmung gibt der zweitstärksten Fraktion das Recht auf diese Position auf der Grundlage eines von ihr kommenden Vorschlages. Ohne einen solchen Vorschlag darf der Präsident nicht tätig werden. Einen darüber hinausgehenden Anspruch vermittelt die Regelung nicht.

Damit räumt § 8 Abs. 12 Bundes-Schulaufsichtsgesetz kein Recht auf Ernennung der vorgeschlagenen Person ein. Vorschlag bedeutet immer, dass das für die Umsetzung verantwortliche Organ befugt ist, den Vorschlag zu prüfen. Aus der schulaufsichtsrechtlichen Regelung kann also keine Verpflichtung des Präsidenten abgeleitet werden, einem Vorschlag in Verbindung mit der Bestellung des Vizepräsidenten unbeschadet zu folgen. Wäre dieses Verfahren tatsächlich die Absicht des Gesetzgebers, würde er nicht von einem Vorschlag der zweitstärksten Fraktion sprechen, sondern von einem Recht auf formale Bestätigung der von ihr nominierten Person. Auf die Parallelen zu Art. 70 B-VG wird verwiesen.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, dass die Ressortleitung die Weisung, eine bestimmte Person zu ernennen, gar nicht erteilen darf. Eine Weisung kann nicht ein Recht einräumen, das das Gesetz nicht vorsieht.

Wien, 21. November 2014  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Signaturwert	4TVzLp9urziS/UEh0E7OFA75b09D+keyA/PIfXYFCaxRr6KktNfE7IDeV0SPOTVhqUA0MkuM8G40/3nXYfHEn3xXAzgM3GTfa+MhOFXL02x90MptcxESAZ9iQanZBYfLPYleDR30+r8uEB16tB+kb7y3E1L5oL6BOPWzGwDgDsNjWaKlk1Yv0dJ6i0MaqKNRU0iiWfRLmH2NgA9x2bMjpJKfuGc8GluFV1EuN5hZSo4t1mkgaN+0PujtlmQSlbSkOal15ITLwLr3lJcjJeX4DgqLgbs8NmJB/Rei8TEakS+O2K6fM0g/9CEF5JOSE/jwtvL0L9Dah/3gz7NyWqJbw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T10:21:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	